

Einführung

Die fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam Maßgaben erarbeitet, die mit der Staatskanzlei des Landes abgestimmt worden sind. Sie gelten in allen NRW-Bistümern und bilden ab 1. Mai 2020 den Rahmen für das liturgische Leben im Bistum Aachen.

Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen

1. Vor allem in den größeren Kirchen werden wieder öffentliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste zu besonderen Anlässen gefeiert.
2. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Werktagsgottesdienste stattfinden.
3. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen sind dabei maßgeblich.
4. Der Zugang zu den (Sonntags-)Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes. In den Kirchen wird die Zahl der maximal belegbaren Plätze erhoben und deutlich sichtbar markiert. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Mindestabstand einzuhalten ist.
5. Vor den Kirchen werden Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
6. Nach Möglichkeit werden Zu- und Ausgang durch zwei Zuwege zur Kirche getrennt.
7. Ein kircheneigener Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden.
8. Die Kirchen werden gut durchlüftet.
9. Freiluft-Gottesdienste sind ggf. vermehrt anzubieten; für Trauerfeiern am Grab bleiben die Anordnungen der örtlichen Behörden maßgeblich.
10. Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet wird weiterhin angeboten, damit Personen, die Risikogruppen angehören, leichter zu Hause bleiben können.
11. Die Weihwasserbecken bleiben geleert.
12. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
13. Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich – zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren. Das Desinfizieren erfolgt unmittelbar vor der Kommunionsausteilung.
14. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.
15. Die Kommunionordnung wird so angepasst, dass die Gläubigen die Kommunion im gebotenen Mindestabstand empfangen können. Die Mundkommunion soll bis auf weiteres unterbleiben.
16. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.
17. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.

18. Trauergottesdienste können in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.
19. Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln, die für die Sonntagsmessen gelten. Bisweilen empfiehlt sich eine Verschiebung.
20. Beichten sind unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich; Beichtstühle sind dafür in der Regel nicht geeignet.
21. Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Aachen, den 24. April 2020

Fortschreibung der Regeln zur Feier von katholischen Gottesdiensten

nach geltenden Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO) i. d. F. vom 17. Oktober 2020 und den daraus folgenden heute auf Ebene der Generalvikare mit dem Land abgesprochenen Konsequenzen gelten ab sofort folgende Maßnahmen:

1. Bedeckung von Mund und Nase

Ab einer Inzidenz von 35 tragen die Gottesdienstbesucher/innen eine Mund-Nase-Bedeckung. Priester, Diakon, Lektor/in, Kantor/in sind von dieser Verpflichtung in der Ausübung ihres liturgischen Dienstes ausgenommen.

2. Gesang

Gemeindegottesdienst ist nur zulässig unter Einhaltung des Mindestabstandes und unter Berücksichtigung der Inzidenzwerte. Ab einer Inzidenz von 50 wird der Gemeindegottesdienst deutlich reduziert. Bei Freiluftgottesdiensten kann unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln gesungen werden. Chorgesang bleibt nach den Vorgaben der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CoronaSchVO erlaubt.

3. Begrenzung der Teilnehmer/innenzahl

Ab einer Inzidenz von 50 wird die zulässige Teilnehmer/innenzahl auf 250 Personen pro Gottesdienst unter Einhaltung des Mindestabstandes in einer Kirche begrenzt. Ausnahmsweise kann diese Zahl in einzelnen großen Kirchen überschritten werden, wenn ein Hygieneschutzkonzept vorliegt.

Aachen, 21. Oktober 2020